

1. Grundsätzliches:

Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gem. § 25 Abs. 2 Prüfungsordnung frühestens mit dem Erreichen von 60 Leistungspunkten möglich und hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen der letzten sonstigen Modulprüfung zu erfolgen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung grundsätzlich 5 Monate.

2. Formelle Vorgaben:

Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung des Betreuers in einer Fremdsprache verfasst werden. Der Umfang sollte dem Arbeitsaufwand (54 0 Stunden) der Masterarbeit insgesamt entsprechen (ggf. Rücksprache mit dem Betreuer). Bei deutscher Sprache ist der Titel gem. § 25 Abs. 6 PO zusätzlich in englischer Sprache anzugeben.

Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung (gebunden; keine Spiralbindung) und auf einer *beschrifteten* und *in die Arbeit eingeklebten* (mittels Klebehülle) CD-Rom beim Hochschulprüfungsamt termingerecht abzugeben.

3. Orientierungshilfen zur äußeren Form:

Alle Seiten sind maschinenschriftlich einseitig zu beschriften. Der Zeilenabstand sollte 1,5 betragen. Bei den Seitenrändern ist auf ausreichend Heft- und Korrekturrand (etwa 4 cm) zu achten; oben und unten genügen jeweils 2 cm. Darüber hinaus sind die im Forum veröffentlichten Richtlinien für die formale Gestaltung zu beachten.

4. Orientierungshilfen zum formellen Aufbau:

1. Titelseite: (Studiengang, Fach, Thema [in Deutsch und Englisch], Verfasser/ in, Adresse und die Namen der beiden Gutachter)
2. Inhaltsverzeichnis
3. Hauptteil
4. Literaturverzeichnis
5. ggf. Zusammenfassung in deutscher Sprache falls die Masterarbeit in einer Fremdsprache angefertigt wurde (§ 25 Abs. 6 PO)
6. Erklärung gemäß 5. (Pflichtbestandteil jeder Masterarbeit)
7. ggf. Anlage

5. Pflichtbestandteil jeder Masterarbeit:

Eine Seite mit folgendem Text:

„Hiermit bestätige ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbständig verfasst wurde und ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel — insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet—Quellen — benutzt habe und die Arbeit von mir vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht wurde. Die ein- gereichte schriftliche Fassung entspricht der auf dem elektronischen Speichermedium (CD-Rom).“

Unterschrift, Ort und Datum (nicht vergessen!)

6. Verfahren:

1. Die/der Studierende lässt sich beim Hochschulprüfungsamt in der Emil- Schüller-Straße 12, 56 068 Koblenz, bestätigen, dass sie/er 60 Leistungs- punkte in ihrem/seinem Masterstudium erreicht hat. Gegebenenfalls lässt er sich zuvor vom Prüfungsausschuss Teilmodulleistungen attestieren.
2. Mit dieser Bestätigung händigt das Prüfungsamt der/dem Studierenden den Anmeldevordruck aus, mit dem sie/er zu einer/m prüfungsberechtigten Lehrenden der Universität (Betreuer/in der Arbeit und gleichzeitig Erstgutachter/in) geht.
3. Das Datum der Bestätigung ist gleichzeitig das Datum der formellen Zulassung zur Masterarbeit. Mit dem Datum der formellen Zulassung durch das Hochschulprüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit von fünf Monaten. Die Studentin/ der Student behält das Original — als „Laufzettel" — und das Hochschulprüfungsamt fertigt eine Kopie für die Prüfungsakte.
4. Mit dem vom Betreuer/ von der Betreuerin unterzeichneten Antrag geht der/ die Studierende zum/zur Vorsitzenden des Prüfungsausschuss. Dieser/diese bestimmt einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin für die Arbeit. Dieser/ diese wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf dem Anmeldevordruck eingetragen und durch Unterschrift bestätigt. Nach Möglichkeit werden Gutachterinnen-Vorschläge der/des Studierenden berücksichtigt.
5. Gemeinsam mit dem Betreuer/der Betreuerin wird — innerhalb von 6 Wochen nach der formellen Zulassung durch das Hochschulprüfungsamt das Thema für die Masterarbeit ausgewählt, auf dem Anmeldevordruck ein- getragen und damit festgelegt.
6. Der/die Erstgutachter/in und Betreuer/in teilt dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin das Thema der Masterarbeit mit.
7. Nach der Vergabe des Themas und vor Abgabe der Masterarbeit ist der/die Studierende zur Teilnahme an einem Kolloquium verpflichtet. Der Termin wird vom Betreuer/der Betreuerin bestimmt. Im Anschluss an die Teilnahme lässt sich der/die Studierende diese durch Unterschrift auf dem Anmeldevordruck bestätigen.
8. Die/der Studierende kann innerhalb der ersten 4 Wochen des Bearbeitungszeitraums und nur einmal nach Erhalt des Themas dieses durch Mitteilung an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n zurückgeben und die Betreuung wechseln. Die Sechswochenfrist und die Fünfmonatsfrist beginnen in diesem Fall mit der Vergabe eines neuen Themas erneut (§25 Abs. 5 Satz 2 PO).
9. Die Arbeit — mit eidesstattlicher Versicherung vgl. 5. — in dreifacher Ausfertigung (Klebebindung, keine Spiralbindung) sowie einer elektronischen Fassung auf einer CD-Rom (im PDF-Format) und der vollständig ausgefüllte Anmeldevordruck werden vollständig beim Hochschulprüfungsamt abgegeben. Nur wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht werden gilt die Arbeit als abgegeben. Das Original der Anmeldung verbleibt im Hoch- schulprüfungsamt und die/der Studierende erhält eine Kopie.

ACHTUNG:

Die Arbeit muss am Tag des Abgabedatums im Prüfungsamt vorliegen. Wir empfehlen daher die persönliche Abgabe. Sollten Sie sich für die Übersendung per Post entscheiden gehen sowohl das Wegerisiko wie auch die Möglichkeit eines verspäteten Eingangs im Hochschulprüfungsamt zu Lasten der Studentin/ des Studenten.

Der verspätete Eingang wird als nicht fristgerechte Abgabe und damit mit einem Fehlversuch bewertet.

Das Hochschulprüfungsamt bestätigt das Eingangsdatum per Unterschrift und Stempel. Im Anschluss daran leitet das Hochschulprüfungsamt je ein Exemplar an die beiden Prüfer/innen weiter.

10. Nach der Korrektur, Begutachtung und Benotung durch die beiden Gutachter wird die Note der/dem Studierenden durch den Erstgutachter/die Erstgutachterin bekanntgegeben. Jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit muss im Rahmen eines öffentlichen Vortrags präsentiert und „verteidigt“ werden. Die Präsentation wird durch die Gutachter/innen benotet. Die Note der Präsentation fließt gem. § 25 Abs. 7 Satz 3 PO i.V.m. § 13 Abs. 4 Satz 2 ff. PO in der Relation der jeweils erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
11. Im Anschluss an die Präsentation werden die Gutachten und das Protokoll der Präsentation zusammen mit der errechneten Gesamtnote ans Hochschulprüfungsamt geschickt.
12. Die ersten beiden Exemplare der Arbeit verbleiben bei den Gutachtern und das dritte Exemplar archiviert das Hochschulprüfungsamt.

Im Übrigen gilt es, die Regelungen der Prüfungsordnung zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine abstrakte Ablaufskizze handelt. Sollten Sie weitere Fragen haben setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Hochschulprüfungsamt in Verbindung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass rein inhaltliche Aspekte ausschließlich der jeweilige Betreuer/die jeweilige Betreuerin beantworten kann.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ihr Hochschulprüfungsamt